

Verhandlungsergebnis

Zwischen

METALL NRW
Verband der Metall- und Elektro-Industrie
Nordrhein-Westfalen e.V.

und der

IG Metall
Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

wurde am 14. November 2024 für die Metall- und Elektroindustrie im Tarifgebiet Nordrhein-Westfalen folgendes Verhandlungsergebnis erzielt:

I. Entgelte / Ausbildungsvergütungen

1. Für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. März 2025 gilt die ERA-Monatsgrundentgelttabelle, gültig ab 1. Mai 2024, weiter.
2. Spätestens mit der Abrechnung für Februar 2025 erhalten die Beschäftigten einen Einmalbetrag in Höhe von 600 Euro brutto.
3. Die ERA-Monatsgrundentgelttabelle des ERA-Entgeltabkommens erhöht sich ab 1. April 2025 um 2,0 %.
4. Die ERA-Monatsgrundentgelttabelle des ERA-Entgeltabkommens erhöht sich ab 1. April 2026 um weitere 3,1 %.
5. Die Ausbildungsvergütungstabelle, gültig ab 1. Mai 2024, gilt für die Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 weiter.
6. Die Ausbildungsvergütungstabelle des ERA-Entgeltabkommens erhöht sich ab 1. Januar 2025 um 140 Euro brutto.
7. Die Ausbildungsvergütungstabelle des ERA-Entgeltabkommens erhöht sich ab 1. April 2026 um 3,1 %.
8. Das anliegende Entgeltabkommen vom 14. November 2024 ist Bestandteil dieses Verhandlungsergebnisses.
9. Das Entgeltabkommen kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, frühestens zum 31. Oktober 2026, gekündigt werden.

II. Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag (ÄTV MTV)

Die Bestimmungen, nach denen die Möglichkeit besteht, statt des tariflichen Zusatzgeldes (A) eine Freistellung in Anspruch zu nehmen, sowie die Regelungen zum Verfahren der betrieblichen Umsetzung dieser Möglichkeit und zur Kompensation der entfallenden Arbeitszeit, werden modifiziert.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren dementsprechend den als Anlage beigefügten Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag.

METALL NRW und IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen werden jeweils die Auswirkungen der Inanspruchnahme der modifizierten Regelungen zu den Freistellungstagen statt T-ZUG (A) evaluieren. Die Evaluierungsphase beträgt 36 Monate ab dem 12. November 2024, während derer keine Forderungen in Bezug auf die vereinbarten oder weiterer Freistellungstage statt T-ZUG (A) gemäß § 25 des Manteltarifvertrags für die Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen gestellt werden dürfen.

III. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Tarifliches Zusatzgeld (ÄTV TV T-ZUG)

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den als Anlage beigefügten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Tarifliches Zusatzgeld (TV T-ZUG).

IV. Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag Tarifliches Zusatzgeld (E-TV T-ZUG 2024)

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die als Anlage beigefügte Ergänzungsvereinbarung 2024 zum Tarifvertrag Tarifliches Zusatzgeld (TV T-ZUG).

V. Tarifvertrag Anspruchsvoraussetzungen (TV AVo)

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren den als Anlage beigefügten Tarifvertrag Anspruchsvoraussetzungen (TV AVo).

VI. Schlichtungsvereinbarung

Abweichend von der Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung für die Metall- und Elektroindustrie vom 1. Januar 1980 (SSV) gilt folgende Sonderregelung:

1. Abweichend von § 1 SSV sind die Tarifvertragsparteien verpflichtet nach Kündigung der entsprechenden Tarifverträge Forderungen für den Neuabschluss spätestens bis zum 4. September 2026 zu übermitteln.
2. Abweichend von § 2 SSV sind die Tarifvertragsparteien verpflichtet, Verhandlungen über den Neuabschluss dieser Tarifverträge bis spätestens zum 18. September 2026 aufzunehmen.

3. § 3 Nr. 1 SSV gilt nach Ablauf dieser Tarifverträge nicht.

VII. Maßregelungsklausel

Jede Maßregelung von Beschäftigten oder Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 2024 in der Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, aus Anlass der Tarifbewegung 2024 keine Rechtsstreitigkeiten gegeneinander zu führen.

Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Tarifbewegung 2024 entfallen. Das gilt auch für Schadensersatzansprüche gegen eine Tarifvertragspartei.

Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten nachzuarbeiten.

Eine Kürzung von Einmalzahlungen wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.

VIII. Vereinbarung zur Gründung einer Arbeitsgruppe „Förderung der Ausbildungsfähigkeit“

Die IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen und der Verband der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen e.V. (METALL NRW) stellen fest, dass ein Teil der Schulabgänger die Anforderungen einer Berufsausbildung in der Metall- und Elektroindustrie nicht erfüllen können. Bereits im Jahr 2008 wurde der Tarifvertrag zur Förderung von Ausbildungsfähigkeit (TV FAF) vereinbart und in den Jahren 2016 und 2022 evaluiert. Dabei stellten die Tarifvertragsparteien gemeinsam fest, dass der TV FAF bislang wenig Anwendung findet.

Den Tarifvertragsparteien ist gemeinsam bewusst, wie wichtig eine fundierte berufliche Ausbildung für die Zukunftschancen junger Menschen und die Wettbewerbsfähigkeit der Metall- und Elektroindustrie ist.

Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „Förderung der Ausbildungsfähigkeit“ sollen daher Maßnahmen entwickelt werden, die sich der Stärkung und Förderung von Kompetenzen junger Menschen widmen. Damit soll ihre Ausbildungsfähigkeit erhöht und der Zugang in Ausbildung erleichtert werden. Soweit sich aus den Ergebnissen der Arbeitsgruppe tariflicher Regelungsbedarf ergibt, werden die Tarifvertragsparteien hierüber verhandeln. In der Arbeitsgruppe werden auch betriebliche Experten vertreten sein, um eine größtmögliche Praxisnähe in den Ergebnissen zu erreichen. Soweit es für das Gelingen des gemeinsamen Vorhabens hilfreich ist, werden zusätzlich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit eingebunden.

Gemeinsames Ziel ist, die Arbeitsgruppe im Januar 2025 zu starten, damit erste dort entwickelte Maßnahmen bereits zum 30. Juni 2025 und damit rechtzeitig vor dem Beginn des Ausbildungsjahres 2025 zur Verfügung stehen.

IX. Erklärungsfrist

6. Dezember 2024, 12.00 Uhr. Schweigen gilt als Zustimmung.

Düsseldorf, den 14. November 2024

METALL NRW
Verband der Metall- und Elektro-Industrie
Nordrhein-Westfalen e.V.



Kirchhoff



Pöttering



Dr. Haase

IG Metall
Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen



Giesler



Schuld